

03.07.2019

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Rechtsausschusses**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 17/6539

#### 2. Lesung

### **Fünftes Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen**

**Berichterstatter**

Abgeordneter Dr. Werner Pfeil

### **Beschlussempfehlung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/6539 - wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 03.07.2019/Ausgegeben: 04.07.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)



## **Bericht**

### **A Allgemeines**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung „Fünftes Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen“, Drucksache 17/6539, wurde vom Plenum am 26. Juni 2019 einstimmig zur federführenden Beratung nach der 1. Lesung an den Rechtsausschuss und zur Mitberatung an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales überwiesen.

Mit dem Landarztgesetz Nordrhein-Westfalen (LAG NRW) und der dazugehörigen Landarztverordnung (LAG-VO) ist für die Zuweisung von Medizinstudienplätzen der nordrhein-westfälischen Hochschulen eine so genannte Landarztquote eingeführt worden, die neben das bisherige maßgeblich durch die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) betreute Zulassungsverfahren tritt. Sofern Bewerberinnen und Bewerber gegen im Rahmen der Landarztquote ergangene Bescheide der SfH oder des Landeszentrums Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG) verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz (Klagen und Eilrechtsschutz) in Anspruch nehmen wollen, soll mit diesem Gesetzentwurf die daraus resultierenden rechtlichen Unklarheiten beseitigt werden. Und zwar dahingehend, dass ein neu eingeführter § 17 a das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, welches bereits für die übrigen Zulassungsbescheide der SfH örtlich ausschließlich zuständig ist, nun auch als ausschließlich zuständig für erstinstanzliche Gerichtsverfahren bezüglich der Landarztquote normiert wird.

### **B Beratungsverfahren**

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 35. Sitzung am 3. Juli 2019 (Ausschussprotokoll 17/682) erstmalig und bereits abschließend beraten.

### **C Abstimmung**

Bei der Schlussabstimmung über den Gesetzentwurf der Landesregierung wurde dieser mit den Stimmen der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der AfD einstimmig angenommen.

Dr. Werner Pfeil  
Vorsitzender